

14. Dez. 1993

Bundesamt für Industrie
Gewerbe und Arbeit

Bundesamt für
Ausländerfragen

524.13
2-dg/kr

Bern, 14. Dezember 1993

Notiz an: Herrn Bundesrat Arnold Koller ✓
Herrn Bundesrat Jean-Pascal Delamuraz ✓

Drei-Kreis-Modell und Jugoslawienregelung

Herr Bundesrat

Wir möchten Sie darüber informieren, dass vor allem von Kantonen und Gewerbekreisen, die dem Tourismus und der Bauwirtschaft nahestehen, mit starkem politischen Druck zu rechnen ist, der darauf abzielt, dass die bisher grosszügige Jugoslawienregelung (aus wirtschaftlichen und menschlichen Gründen) im laufenden Kontingentsjahr weitergeführt werden soll.

Zur Erinnerung: Mit Entscheid vom 23. September 1991 hat der Bundesrat das ehemalige Jugoslawien mit Wirkung ab 1. November 1991 in den (dritten) Kreis der grundsätzlich nicht mehr für die Rekrutierung in Frage kommenden Länder zurückversetzt und während zwei bis drei Jahren eine grosszügige Übergangslösung in Aussicht gestellt. Anlässlich der Vernehmlassungsvorlage für die BVO-Revision 1993/94 hat der Bundesrat am 1. Juni dieses Jahres mit Blick auf das Ende der Übergangsphase eine Verschärfung der Jugoslawienregelung angekündigt.

Auf ausdrücklichen Wunsch des EJPD haben das BFA und das BIGA diesen Sommer entsprechend verschärfte Weisungen, gültig seit November 1993, erlassen. Bis zum 31. Oktober 1994 gilt für das ehemalige Jugoslawien - mit Ausnahme der Sonderregelung für Bosnien-Herzegowina - somit folgendes:

- **Niedergelassene und bisherige Jahresaufenthalter** sind davon nicht betroffen; August 1993: Wohnbevölkerung Ex-JU ca. 233'000 (+ 19,3 % gegenüber Vorjahr); davon ca. 116'000 erwerbstätig.



- Wer im Kontingentsjahr 1992/93 eine Saisonbewilligung erhielt (August 1993: ca. 27'000; - 9'500 gegenüber Vorjahr), kann auch im Kontingentsjahr 1993/94 eine Saisonbewilligung erhalten.
- Bisherige Kurzaufenthalter können grundsätzlich nicht mehr kommen (Ende August 1993 ca. 2'000). Aufgrund einer Ausnahmeregelung, die langjährigen Vertragsverhältnissen und besonderen Schwierigkeiten Rechnung tragen soll, ist im laufenden Kontingentsjahr jedoch eine weitere Kurzaufenthalterbewilligung möglich für Erwerbstätige, die beim gleichen Arbeitgeber bzw. im gleichen Betrieb erwerbstätig sind wie in den letzten 8 Kontingentsjahren.
- Über die Jugoslawien-Regelung nach Ende der Übergangsfrist, d. h. ab November 1994, werden die zuständigen Ämter nach Rücksprache mit ihren Departementschefs spätestens im Februar 1994 befinden und die Öffentlichkeit orientieren. Die anhaltend starke Umwandlungstendenz von Saison- in Jahresbewilligungen (knapp die Hälfte aller Umwandlungen entfällt auf ehemalige Jugoslawen) sowie der damit verbundene Familiennachzug zwingen zu einer restriktiven Lösung.

Bundesamt für Industrie
Gewerbe und Arbeit

i.v. Glouey

Bundesamt für
Ausländerfragen

